



Rauchfreie Basler Gastro-Betriebe

In Basel-Stadt wird das Rauchen in allen öffentlichen Lokalen verboten.

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

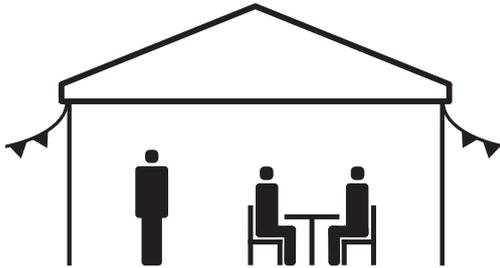




1. Ab wann gilt das Rauchverbot?

Ab dem 1. April 2010 darf in allen Betrieben, die dem Gastgewerbebeugesetz unterstellt sind, generell nicht mehr geraucht werden.

Das gilt auch für Zelte, Wintergärten oder Eingangshallen, sofern sie auf mehr als der Hälfte der Seiten hin geschlossen sind.



2. Gilt das Rauchverbot auch für Strassenfeste und Gelegenheitswirtschaften?

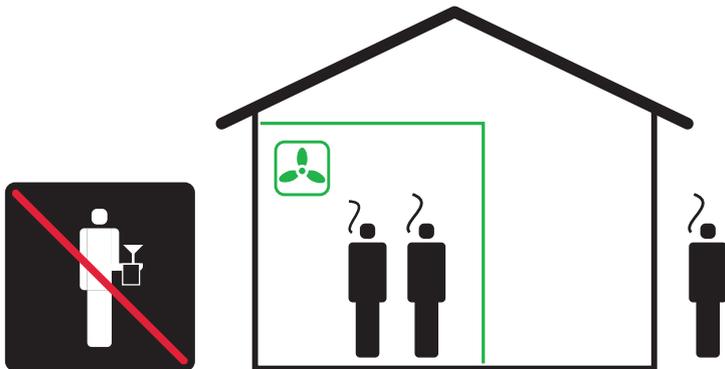
Ja, sofern bei solchen Gelegenheiten in Innenräumen, auch in Zelten, gewirtet wird.

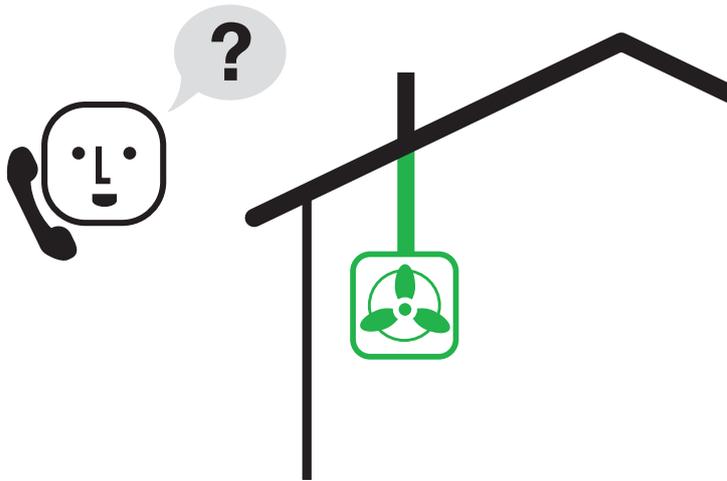
3. Was kann der Wirt oder die Wirtin für die rauchenden Gäste tun?

Für die Raucherinnen und Raucher kann ein baulich abgetrennter Raucherraum eingerichtet werden, ein sogenanntes Fumoir.

Dieses darf jedoch nicht bedient werden und muss mit einer eigenen Lüftung ausgestattet sein.

Es darf nicht als Durchgang für nicht rauchende Gäste dienen.





4. Wie muss die Lüftungsanlage eines Fumoirs beschaffen sein?

Die Lüftung eines Fumoirs muss grundsätzlich wie verschmutzte Küchenabluft über Dach geführt werden.

Das Bauinspektorat kann für eine Einzelberatung zugezogen werden (siehe Hotline, letzte Seite).



5. Darf in Vereins- und Clubwirtschaften geraucht werden?

Ja, es darf geraucht werden, solange Vereins- und Clubwirtschaften ausschliesslich von Mitgliedern benutzt werden.



Sind sie ausnahmsweise für die Öffentlichkeit zugänglich (z.B. an der Fasnacht) darf nicht geraucht werden.



6. Wie wird der Rauchstopp bei geschlossenen Gesellschaften angewendet?

Bei allen Anlässen, an denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, z.B. an Hochzeiten oder Familienfeiern, darf mit Einverständnis des Wirts oder der Wirtin geraucht werden.

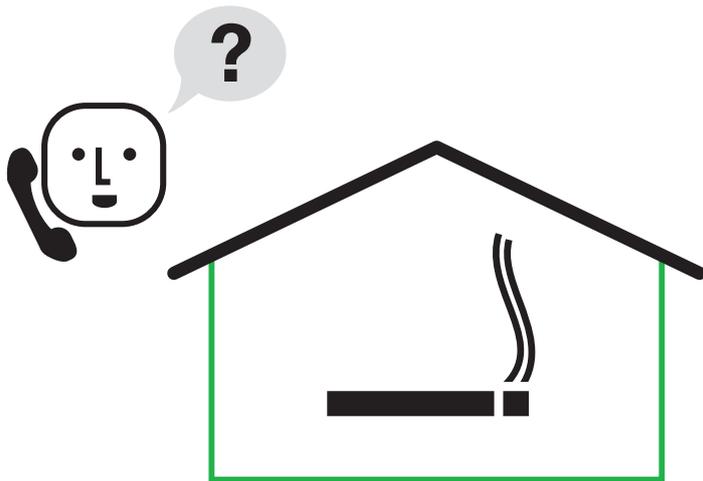
Als geschlossene Gesellschaften gelten Anlässe, zu denen man nur mit vorgängiger Einladung Zutritt erhält.



7. Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Rauchverbots?

Der Wirt oder die Wirtin, respektive der/die Bewilligungsinhaber/in, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Gäste nicht rauchen.

Bussen sind keine vorgesehen, wohl aber kostenpflichtige Verwarnungen und im Extremfall der Entzug der Betriebsbewilligung.



8. Darf ein «Raucher-Club» gegründet werden, damit in einem Lokal geraucht werden darf?

Ja, sofern die Club-Mitgliedschaft nicht als Umgehung des Rauchverbots interpretiert werden kann.

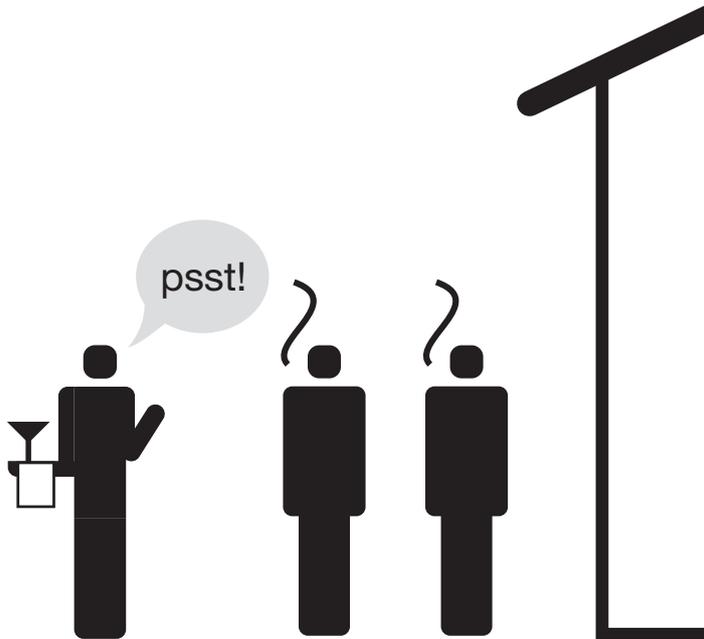
Für weitere Abklärungen steht die Hotline zur Verfügung.



9. Darf ein kleines Restaurant ohne Nebenräume zum Fumoir umgewandelt werden?

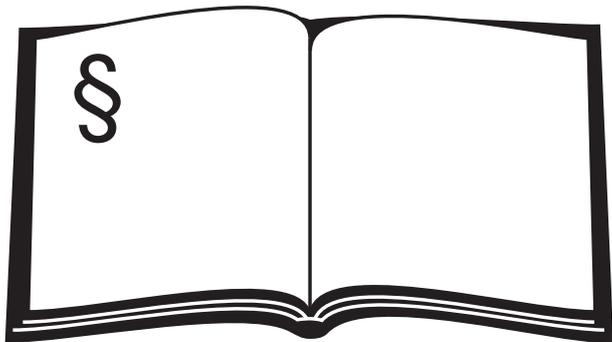
Das Rauchverbot gilt auch für kleine Restaurants.

Ein bestehender Raum darf unterteilt und im unbedienten Teil darf geraucht werden, sofern dieser baulich abgetrennt ist und eine eigene Lüftung besteht.



10. Ist die Wirtin oder der Wirt immer noch verantwortlich dafür, dass sich die Gäste auch vor dem Lokal ruhig verhalten und die Nachbarschaft nicht stören?

Ja, die Wirtin oder der Wirt bleibt nach wie vor dafür verantwortlich, dass sich die Gäste vor dem Lokal – rauchend oder nicht rauchend – ruhig verhalten.



Auszug aus der Verordnung zum Gastgewerbegesetz Rauchverbot in Innenräumen

- §16.1** Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf.
- 2** Ein Fumoir ist ein Raum innerhalb eines dem Gastgewerbegesetz unterstehenden Betriebs, in welchem geraucht werden darf. Gäste, die sich in Fumoirs aufhalten, dürfen nicht bedient werden. Fumoirs dürfen nicht als Durchgangsräume zu denjenigen Räumlichkeiten dienen, die für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestimmt sind. Sie müssen über eine eigene Lüftung verfügen.
- 3** Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind.

Haben Sie weitere Fragen?

Wir beraten Sie gerne!

Hotline

061 267 91 00

Montag bis Freitag, jeweils von
8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.30 Uhr

